

Landtags-Acten

vom Jahre 1849.

Bierte Abtheilung,

die als Handschrift für die Mitglieder der Kammern gedruckten Schriften enthaltend.

Dresden,

Drud ber Ronigl, Sofbuchbruderei von C. C. Meinhold und Gobne.

noto K-auntonok

CPS Cridate man

Bierte Abebeilung.

die als ihandschrift: für die Mitglieder der Kammern gedeuckten

Decret an die Kammern.

Die zu ergreifenden finanziellen Maagregeln betreffend.

Eingegangen bei ber II. Kammer ben 17. Marg 1849.

In der Anfuge A. werden den versammelten Kammern diejenigen Anträge zur behufigen Berathung vorgelegt, zu denen die für das Jahr 1849 in Aussicht stehenden außerordentlichen Zahlungsbedürfnisse zunächst Anlaß geben. Es sind auch Se. Königliche Majestät ihrer thunlichst zu beschleuni enden Erklärung hierauf gewärtig.

Dresben, am 14. Marg 1849.

Friedrich August.



Carl Bolf von Chrenftein.

A.

Fernere finanzielle Maagregeln für außerordentliche Staatszwecke betreffend.

Um die Regierung in den Stand zu setzen, nicht allein die dringend nöthigen Staatsbedürfnisse decken, sondern auch den dem Staate drohenden Eventualitäten mit Sicherheit und Kraft entgegentreten und vorzüglich den Staatscredit ungeschmälert erhalten zu können, ertheilten die am außerordenklichen Landtage 1848 versammelt gewesenen Stände derselben eine Ermächtigung zur Aufnahme von 5½ Millionen Thalern auf den Credit des Staats, und zwar:

- a) sowohl durch Ausgabe im Besitz des Staats besindlicher 3procentiger Staatspapiere der Anleihe vom Jahre 1830 und 1844, unter Erhöhung des Zinsfußes derselben auf 5 Procent, als auch
- b) im Wege bes Handbarlehns, gegen beiben Theilen freiftehende einjährige Runbigung.

Von dieser Ermächtigung ward zeither bis zur Höhe von etwa 3 Millionen Thaler in der Art Gebrauch gemacht, daß ein dem entsprechender Betrag der in 5 Procent Zinsen tragende Staatspapiere verwandelten Iprocentigen Staatssschuldencassenschenen vom Jahre 1844 aus den Beständen der Hauptstaatscasse veräußert und sonach eine Verstärfung der baaren Cassenvorräthe erzielt wurde, ohne daß es einer Vermehrung der eigentlichen Staatsschuld bedurft hat. Die Aufnahme von Handdarlehnen bei der Hauptstaatscasse blied davon underührt, indem selbige zur Zeit erst die Summe von etwas über 4,443,000 Thalern erreicht, folglich sich noch innerhalb der von den frühern Ständeversammlungen ausgesprochenen Ermächtigungsgrenze von 4½ Millionen bewegt hat.

Die Regierung würde sonach allerdings für berechtigt zu achten sein, die von der außerordentlichen Ständeversammlung des Jahres 1848 genehmigten Creditmaaßregeln bis zur Höhe von 2½ Millionen Thaler annoch in Ausführung bringen zu können. Sie zieht es jedoch vor, sich deshalb zuvörderst mit den jest versammelten Kammern in Einvernehmen zu setzen, theils, weil den damals in Aussicht gestandenen Verwendungen für außerordentliche Staatszwecke mehre neue hinzugetreten, für welche eine Erweiterung der noch offenen sinanziellen Ermächtigungen zu beantragen ist, theils, weil für den Fall einer derartigen Erweiterung jene früher für zweckentsprechend zu erachten gewesenen Maaßregeln sich nicht mehr als ganz ausreichend darstellen dürften.

I.

Als Gegenstände der außerordentlichen Zahlungsbedürfnisse für bas Jahr 1849 laffen fich bezeichnen:

- a) 213,064 Thir. 2 Mgr. 2 Pf. Mehrbetrag bes außerordentlichen Staatsaufwands, nach Ausweis ber dießjährigen Budgetvorlage;
- b) 1,233,000 = reservirter Betrag für Staatseisenbahnen auf Bewilligungen früherer Jahre, ingleichen
- c) 1,294,000 = = neues Postulat für den nämlichen Zweck, laut der hierüber ergehenden besondern Vorlage;
- d) 84,000 = = ohngefährer Zuschuß an die sächsische Sisenbahngesellschaft, auf Grund der übernommenen Zinsengarantie;
- e) 1,175,935 = 27 = 8 = annähernd für solche Ausgaben, deren Bedarfseintritt und Höhe von so vielfachen Boraussetzungen und Eventualitäten abhängig ist, daß von einer nähern Quantisse cirung derselben zur Zeit abgesehen werden muß.

4,000,000 Thir. — Ngr. — Pf. in Summa.

Indem, zu Begrundung der voraufgeführten Berwendungen, die Regierung

ad a. b. unb c.

auf die betreffenden befondern Borlagen Bezug zu nehmen,

ad d.

hingegen zu erwähnen hat, daß hier derjenige Betrag in Ansatz gekommen, welcher auf das Jahr 1848, wiewohl vorbehältlich einer definitiven Abrechnung hierüber, zu verabfolgen gewesen, glaubt sie

ad e.

als solche Ausgaben, rücksichtlich deren in nächster Zeit auf Bereithaltung außerordentlicher Deckungsmittel Bedacht zu nehmen sein wird, hauptsächlich bezeichnen zu muffen:

etwaige ertraordinaire Bedürfniffe für die Urmee,

matrifularmäßige Beiträge zur beutschen Flotte und zu Berpflegung ber Reichstruppen,

Organisationsveranderungen in der Gerichtsverfassung und den verschiedenen 3weigen der Berwaltung,

Ueberschreitungen bei einzelnen budgetmäßigen Ausgabepositionen, welche, weil auf mehre Jahre vertheilt, wie z. B. Kosten des Landtags, für die Nationalversammlung u. s. w., mit einer niedrigern Summe, als jedens falls im Jahre 1849 erforderlich, etatisirt sind,

Musfälle an ben Etatsummen einzelner Ginnahmepositionen,

Binfenbedarf fur eine neu zu eröffnende Staatsanleihe,

Bahlungen im Fall ber Erwerbung ber Chemnit - Riefaer Gifenbahn fur Staatsrechnung.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß, wenn die Voraussetzungen und Eventualitäten, welche möglicherweise hierbei in Frage kommen können, insgesammt sich verwirklichen sollten, alsdam leicht ein die obigen 1,175,935 Thlr. 27 Ngr. 8 Pf. beträchtlich übersteigendes Gelderforderniß herbeigeführt werden könnte. Nichtsbestoweniger hat man für jetzt sich auf den Ansatz jener Summe beschränkt, in der Erwartung, daß manche der jetzt sich in Aussicht stellenden Ausgaben entweder ganz auf sich beruhen, oder doch weiter hinaus verschoben bleiben können, etwaige Ueberschreitungen in dieser Beziehung hingegen, wenn deren Unumgänglichkeit außer Zweisel liegt, als in sich gerechtsertigte zu betrachten und eintretenden Falls die Mittel zu deren Deckung einstweilig in den modilen Vermögensbeständen oder in andern geeigneten Hüssquellen zu sinden sein werden. Einer besondern Berücksichtigung der auf gekündigte Handdarlehne zu leistenden Rückzahlungen wird es nicht bedürfen. Denn obschon dieselben, nach Ausweis der die jetzt vorliegenden Kündigungen, im Jahre 1849 eine Summe von circa 416,000 Thlr. —— erreichen werden, so bietet doch theils der zu erwartende Eingang fernerer Handdarlehne, theils der über den Betrag von 3 Millionen Thalern hinaus sortzusehende Versauf der noch in Vorrath besindlichen Sprocentigen Staatsschuldencassenscheine einen reichlichen Ersatz dassur dar.

Wenn hiernächst der sub b. bemerkte Zahlungsbedarf bereits unter der von frühern Ständeversammlungen ausges sprochenen Bewilligung begriffen ift, der sub d hingegen mehr die Natur einer Vermögensverwandlung, als die eines zu

5

bestreitenden wirklichen Staatsauswandes an sich trägt, indem gleichzeitig eine, wenn auch vorerst sehr zweifelhafte Activsforderung der Staatscasse dadurch hervorgerufen wird, so hat dagegen im Uebrigen die Regierung

sowohl auf ausdrückliche Bewilligung der sub a. und c. gedachten Postulate, als auch auf eine allgemeine Ermächtigung, daß für die sub e. bezeichneten Zwecke das unumgängliche Erforderniß verwendet werden möge, bei den Kammern hiermit anzutragen.

II.

Um für die vorangedeuten außerordentlichen Staatszwecke eine Berstärkung der baaren Cassenvorräthe bis zur Höhe von 4 Millionen Thalern zu erzielen, würde zwar, der eingangsgedachten ständischen Ermächtigung entsprechend, auf dem bereits eingeschlagenen Wege in der Art ferner fortgeschritten werden können, daß man die Maaßregel der Conversion in 5 Procent Zinsen tragende Staatspapiere auch auf die im Besit der Hauptstaatscasse besindlichen Iprocentigen Staatsobligationen der Anleihe vom Jahre 1830 ausdehnte und diese durch Verkauf flüssig zu machen suchte. Abgesehen aber davon, daß auf solche Weise der muthmaaßliche Bedarf immer noch nicht vollständig zu erlangen wäre, indem der jeßige Vorrath an dergleichen Obligationen die Höhe von circa 1,680,000 Thaler erreicht, glaubt auch die Regierung um deswillen hiervon abrathen zu müssen, weil ein noch weiteres Herabgehen der mobilen Vermögensbestände ihr gänzlich die Mittel entziehen würde, bei Eintritt ganz unvorhergesehener Zeitumstände, in der Verpfändung oder Veräußerung von Staatsessecten augenblickliche Aushülfe sinden zu können.

Sie ist vielmehr der Ansicht, daß die Bereithaltung der außerordentlichen Zahlungsbedürfnisse vorerst durch Herbeiziehung fremder Capitalien ins Werk zu sehen sein werde. Für diesen Zweck bieten zunächst sich folgende Modalitäten dar:

- a) fernere Aufnahme fundbarer Sanddarlehne von benannten Gläubigern,
- b) Eröffnung einer Staatsanleihe im Muslande,
- c) Eröffnung einer folchen im Inlande.

Bu a.

Durch Handdarlehne würde muthmaaßlich nur ein kleiner Theil des Bedarfs gedeckt werden können, da die jetige Handdarlehnsschuld noch zur Zeit nicht den auf früherer ständischer Ermächtigung beruhenden Betrag von 4½ Millionen Thaler erreicht hat, folglich aber die weiter eingehenden Darlehne dieser Art zunächst dazu zu benuhen sein werden, theils die innerhalb jener Ermächtigungsgrenze noch bestehende Lücke, theils die auf gekündigte Capitale zu leistenden Rückzahlungen damit auszuselichen. Zudem nimmt die hierüber bestehende Cassen und Rechnungsführung, wegen der von Halbzu Halbzur auszusüllenden Duittungsformulare über ganz verschiedenartige Zinsbeträge an etwa 1200 einzelne Darleiher, wegen der ein und zurückzuzahlenden Capitals ingleichen der laufenden Zinsenzahlungen, sowie endlich wegen Berücksschigung etwa eingetretener Besücksveränderungen und der dadurch bedingten Legitimationsprüfungen, schon dermalen die Arbeitskraft, Ausmerksamkeit und Berantwortlichkeit der Hauptstaatscasse seinen Anspruch, das eine namhafte Erweisterung dieser Schuld kaum zu wünschen, sondern eher sur angemessen zu achten sein möchte, einen Theil derselben, wenn man einmal zu Erössnung einer Staatsanleihe au porteur sich entschließt, in die letztere mit überleiten zu können.

Bu b.

Der auch im Auslande gebührend Anerkennung findende, auf 'der Grundlage strengster Gewissenhaftigkeit in Erfüllung eingegangener Verpslichtungen, wie des sichern und ordnungsmäßigen Ganges der Finanzverwaltung hiesiger Lande, beruhende sächsische Staatscredit berechtigt zu der Erwartung, daß eine Anleihe mit ausländischen Bankhäusern unter Bedingungen sich zu Stande bringen lasse, die, im Hinblicke auf die jetigen Zeitverhältnisse und den Vorgang anderer Regierungen, keineswegs als unvortheilhaft sich darstellten.

Der Zinsfuß eines folchen auf die feste Summe von 4 Millionen Thaler mit 1 Procent Tilgungsfond nebst Zinsenzuschlag zu richtenden, nach Besinden als "Königlich Sächsische Staatseisenbahnanleihe" zu bezeichnenden Darlehns mit der den Unternehmern einzuräumenden Besugniß, Partialobligationen au porteur hierüber auszusertigen und in Berstehr zu bringen, würde kaum niedriger, als zu 5 Procent bestimmt und auch dann noch dasselbe nach Maaßgabe der jedesmaligen Verhälnisse des Geldmarkts nicht ohne einen den letztern entsprechenden Abzug unter Pari zum Abschluß gebracht werden können.

Bu c.

Auch bei einer im Inlande aufzunehmenden Anleihe möchte der Zinsfuß nicht füglich niedriger als 5 Procent festzustellen sein. Ferner würde man dabei, wie bei der Anleihe vom Jahre 1847 durchgehends auf Appoints von 500 oder nach Besinden von 200 Thaler sich zu beschränken, den Tilgungsfond auf mindesten 1 Procent der ursprünglichen Anleihesumme nehst Juschlag der an den ausgeloosten Obligationen erspart werdenden Zinsen schlieben, mit der im Wege halbjähriger Ausstoosung zu bewirkenden Tilgung aber erst nach 5 Jahren von Eröffnung der Anleihe an zu beginnen haben. Für die auszugedenden Obligationen könnte entweder die bisherige Benennung "Staatsschuldencassenschen" oder die bezeichnendere "Staatseisendahnanleihe" gewählt werden. Es steht zu hossen, daß schon auf diese Grundlagen hin, allenfalls mit Gewährung einiger Vortheile rücksichtlich der Stückzinsenausgleichung, es gelingen werde, den beabsichtigten Zweck im Wege einer glatten, d. h. auf die selte Summe von 4 Millionen Thalern beschränkten Anleihe zu erreichen. Ließe sich hingegen annehmen, daß es dazu eines noch mehren Anreizes für die Darleiher bedürse, so könnte, in ähnlicher Weise, wie dei der Anleihe vom Jahre 1847, die zu bebitirende Anleihesumme auf das Doppelte erhöht, den Abnehmern aber nachgelassen werden, 1/4 des Betrags in Iprocentigen inländischen Staatspapieren und noch 1/4 in Landrentenbriesen nach dem Nennwerthe einzuzahlen. Es hat dieses Verfahren sehr wesentlich dazu beigetragen, den raschen Absat der Aprocentigen Staatsschuldencassenschene vom Jahre 1847, zu befördern und zugleich auf den Coursstand der niedriger Inschrragenden Staatspapiere günstig einzuwirken.

Auch ward dadurch ein sehr zweckmäßiges Auskunftsmittel erlangt, die für neue Rentenüberweisungen an die Landsrentenbank erforderlichen Rentenbriefe an die Berechtigten aushändigen zu können, ohne gleichwohl in dem Betrage der cursirenden derartigen Effecten eine erhebliche Steigerung für jetzt herbeizuführen. Allerdings hätte dann die Staatscasse in der ersten Zeit wegen der mehraufgebrachten 4 Millionen die Zinsendisserenz zwischen resp. 3 und 3½ Procent gegensüber von 5 Procent, mithin aufs Jahr 73,333 Thir. 10 Ngr. —, noch besonders zu übertragen, jedoch nur so lange, als nicht jene Effecten bei vorschreitender planmäßiger Tilgung ohnehin zur vollen Auszahlung gelangen.

Sollte baher jenes Verfahren auch gegenwärtig wiederum Anklang finden, so würde die beabsichtigte Anleihe etwa in folgender Weise in Vollzug zu sehen fein:

- 1) beren Betrag mare nominell auf 8 Millionen Thaler zu beftimmen.
- 2) Bon den bis zur Höhe von 4 Millionen an Zahlungsstatt anzunehmenden und, soweit nöthig, aus den Borräthen der Hauptstaatscasse zu ergänzenden Effecten wären 2 Millionen Iprocentiger inländischer Staatspapiere als Depositum an die Staatsschuldencasse abzugeben, 2 Millionen Landrentenbriefe hingegen, als ein Borschuß von Seiten der Hauptstaatscasse, zur Berfügung der Landrentenbank zu stellen.
- 3) Eine landesherrliche Declaration ertheilte die nothige Zusicherung, daß von jenen 8 Millionen wirklich nur 4 Millionen zu außerordentlichen Staatszwecken verwendet werden sollen.
- 4) Die Ausgabe der vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschuldencasse zur Ausfertigung zu bringenden neuen Staatsobligationen hätte bei der Staatsschuldenbuchhalterei unmittelbar und den sonst Seiten des Ausschusses damit beauftragten Cassenstellen zu erfolgen.
- 5) Nächst der sofortigen Abnahme wurden auch Subscriptionen mit blos theilweisen Einzahlungen zuzulaffen fein.
- 6) Entsprechende Stückzinsenremisse, ingleichen verhältnißmäßige Verkaufsprovisionen an Abnehmer größerer Besträge könnten, je nach dem Ermessen des Finanzministeriums, ebenfalls zugestanden werden.
- 7) Im Uebrigen wären hierbei die wegen der Anleihe vom Jahre 1847 getroffenen Bestimmungen soweit thunlich zu analoger Anwendung zu bringen.

Nach Befinden ließe sich auch eine theilweise Abwickelung der Handdarlehnsschuld in der Art damit in Verbindung seben, daß man

- 8) den Inhabern der über Handdarlehne ausgestellten Schuldverschreibungen freistellte, dieselben binnen einer ges wissen Zeit gegen abzunehmende Sprocentige Staatsobligationen umzutauschen, zugleich auch
- 9) den Vorbehalt auszusprechen hätte, die obige Anleihesumme von 8 Millionen Thalern um den Betrag der auf solche Weise zur Rückzahlung kommenden Handbarlehne verstärken zu können.

Da es zur Zeit als ganz ungewiß sich darstellt, welcher der sub a. b. und c. angedeuteten Wege, nach Maaßgabe der nicht im Voraus zu übersehenden Umstände, am geeignetsten zu verfolgen, oder inwieweit namentlich die sub c. erőrsterten Vorschläge behusig zu modificiren sein dürften, so wird für jeht von Vorlegung und Berathung eines bezüglichen Gesetzes noch abgesehen werden können.

Bielmehr wird es dienlich sein, der Staatsregierung bei den in Ausführung zu bringenden finanziellen Maaßregeln in der Wahl der Mittel möglichst freie Hand zu lassen.

Diefelbe beantragt baher bei ben Rammern:

- a) zwar über die verschiedenen hierbei in Frage kommenden Unleiheoperationen gutachtlich sich auszusprechen, zugleich jedoch
- b) ihr eine allgemeine Ermächtigung bahin ertheilen zu wollen, baß
 - aa) die bis zur Höhe von 21/2 Millionen Thaler noch offene finanzielle Ermächtigung der außerordentlichen Ständeversammlung des Jahres 1848 zu Verstärkung der baaren Cassenvorräthe auf den Betrag von: Vier Millionen Thaler festgestellt,
 - bb) für beren Beschaffung im Sinne ber obigen Andeutungen sub II. a. b. und c. auf die nach Lage ber Umstände am geeignetsten erscheinende Weise Sorge getragen, und
 - ce) eintretenden Falls das erforderliche Anleihegesetz mit Bezugnahme auf die erfolgte Beistimmung bes Landtags erlassen werden möge;

nicht minder endlich

c) der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschuldencasse, soweit nothig, zu verfassungsmäßiger Mitwirkung, rücksichtlich der in Ausführung zu bringenden Anleiheoperationen, zu beauftragen.

Eventuell wunscht fie auch darüber bes Einverständniffes ber Kammern fich zu versichern, daß

d) die früher ausgesprochene Ermächtigung, die Conversionsmaaßregel von 3 auf 5 Procent nach Befinden auch auf die im Besitze der Staatscasse befindlichen Anleiheobligationen vom Jahre 1830 ausdehnen zu können, einstweilen als fortbestehend zu betrachten sei.

definition of the second provided and the second per of the on authorize of the document of the contract of the the state of section to the congress of the state of the monitorionidad and deal properties and the same than the contraction of the same transferred for the same transferred to the s the parties have been relief to the relief of the series o the first and the state of the and a property of the supplied of the contraction of the state of the supplied and the company of the state of cong. of the beatterned for a sublified and the contract of th the foliar as the contract of and the life that the South and the Adequation and the South South and the South State of SLUB

II.

Decret an die Kammern

auf die Landtagsschrift, betreffend die Tödtung Robert Blum's zu Wien.

Eingegangen bei der I. Kammer am 20. März 1849.

Seine Königliche Majestät eröffnen den Kammern in Erwiderung der Landtagsschrift Nr. 21. vom 23. Februar dieses Jahres, wie Allerhöchstdieselben auf die darin sub a. und b. gestellten Anträge hauptsächliche Entschließung zu fassen, zur Zeit Bedenken tragen.

Dresben, ben 19. Marg 1849.

Friedrich Angust.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beuft.

IV. Abtheilung, als Handschrift gedruckt.

11

Decreit am die Kannmern

auf die Landragoschriff, betrestend die Töbrung Mobent Blüuris zur Miebent Blüuris zur Miebent

Eingegangen bei der I. Kammier am 20. Mart 1840.

Sinc. Rönigtige Majeffät adfluer den Rammen in Erribering ber Sandall die 21. von 29. Jebruar diefer Jahres, nie Allexhöchüblichen, auf die darin sub n. und d. zehrlien-Konsign haunflichiche English die Isternamen.

Friedrich Anguit.

Reiford Gerginand Specifical moders

The long translated at

Registung, an ihren Erfandien dache im dem Mone Ergangen and von Kenneben die von von dem Gefanden dem vorigen Welaiffer des Auswärzigen milgendellt worden; dieser dabe sodien inie dem Erfandten vierender eine minde

In Loufe der Rierbandluigen, erlauterte der Berr Milmiller die Socklage noch babin.

tobe, bas die Same gebeinge bleiber bie Mindellung politichen Dominger in det noch obschriebenent

Merchanden innier berentliche fibrigens fein von Erien der Differentlichen Meganung gar Teine offi

ciellen Ploren an die Societies Regiering fondern nur Depetique an den pleigen Bistorichlagen Bestandren Größlich welche bei beiten nur vonfelekei werden fein, abge das de vande eine Abstarin, dabe urd nen lassen.

bais nach den einfleitigen Rammer abnortungen fel und Lege Depetige von Seiten der Defermichtung

Bericht

des außerordentlichen Ausschusses der zweiten Kammer

über bas Königliche Decret, die Burudberufung bes Gefandten von Roennerit betreffend.

Berichterstatter: Röchly.

Eingegangen ben 2. Upril 1849.

Das Königliche Decret, welches am 27. März in geheimer Sitzung der Kammer mitgetheilt wurde, befagte, daß Se. Majestät der König auf den durch die Landtagsschrift vom 23. Februar dieses Jahres an Ihn gebrachten Antrag beider Kammern, die Zurückberufung des Gesandten von Koennerit betreffend,

"hauptfächliche Entschließung zu faffen, zur Beit Bebenten trage."

Die Gründe für diesen Bescheid wurden von dem Minister des Auswärtigen entwickelt.

Die Rammer beschloß barauf:

Diefes Midst hat he namentide out on

1) einen außerordentlichen Musschuß zur Begutachtung bes Königlichen Decrets zu erwählen;

2) die Regierung zu ersuchen, ber Rammer alle nothigen Papiere vorzulegen.

Das Königliche Decret selbst ist zwar noch nicht in den Händen des gewählten Ausschusses. Da aber basselbe in der Kammer bereits zur Verhandlung gekommen ist, so hält es der Ausschuß bei der Dringlichkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes für seine unabweisliche Pflicht, seinen Bericht ohne Verzug der Kammer vorzulegen.

Wenn aber der Ausschuß irgend noch einer Mahnung zur Beschleunigung bedurft hatte, so wurde er dieselbe in ber Vermuthung gefunden haben, welche der Herr Minister in der Ausschußsitzung einleitend vorausschickte, die Kammer habe

eben durch jenen Beschluß die Sache jur Beit auf fich beruhen laffen wollen.

Die Aufgabe des Ausschusses war, dem Sachverhalte und den gefaßten Beschlüssen gemäß, keineswegs eine nochmalige Prüfung des Verhaltens des Gesandten von Koennerit in der Blum'schen Angelegenheit. Das Urtheil darüber, durch den Bericht der in dieser Sache niedergesetzten Deputation vollständig begründet, war durch die Kammerbeschlüsse vom 8. und 19. Februar ausgesprochen worden. Wie damals der vorige Minister des Auswärtigen (f. Verhandlungen der zweiten Kammer S. 240) ausdrücklich erklärte,

"daß die Regierung auch der Unficht sei, er (der Gesandte) hatte seine Berpflichtung, Robert Blum zu schützen,

in umfaffenderer Beife erfüllen follen, und daß fie ihm das bereits eröffnet habe;"

so ist auch bei den Verhandlungen am 27. März von dem jetigen Minister des Auswärtigen auch nicht der leiseste Verssuch gemacht worden, die Schuld des Gesandten von Koenneritz in Frage zu ziehen oder zu entschuldigen.

Der Ausschuß hat daher eine ganz andere Aufgabe als jene erste Deputation zu erfüllen. Er hat

- 1) die von der Regierung seit Uebergabe der Landtagsschrift vom 23. Februar bis zum 27. März in dieser Sache gethanen Schritte zu prufen;
- 2) die in der Sitzung vom 27. März mitgetheilten Grunde für die Entscheidung des Königlichen Decrets einer besondern Erwägung zu unterziehen.

In Bezug auf den ersten Punct wurde baher in der am 31. Marz abgehaltenen Ausschußsitzung dem Kammerbeschluß gemäß der Minister des Auswärtigen um Vorlegung der nothigen Papiere ersucht.

IV. Abtheilung, als Sandichrift gebruckt.

Der herr Minifter entgegnete barauf junachft,

die Vorlage der Papiere schiene der Regierung um so bedenklicher zu werden, als sie die Hoffnung schwinden sehe, daß die Sache eine geheime bleibe; die Mittheilung politischer Documente sei bei noch obschwebenden Verhandlungen immer bedenklich; übrigens seien von Seiten der Desterreichschen Regierung gar keine offisciellen Noten an die Sächsische Regierung, sondern nur Depeschen an den hiesigen Desterreichschen Gesandten ergangen, welche von diesem nur vorgelesen worden seien, ohne daß er davon eine Abschrift habe nehmen lassen.

Im Laufe ber Berhandlungen erläuterte ber Berr Minifter bie Gachlage noch babin,

bald nach den diesseitigen Kammerverhandlungen sei eine erste Depesche von Seiten der Desterreichschen Regierung an ihren Gesandten dahier in dem beregten Sinne ergangen und von dem Gesandten dem vorigen Minister des Auswärtigen mitgetheilt worden; dieser habe sodann mit dem Gesandten hierüber eine mündsliche Unterredung gehabt, über welche ein Protokoll nicht aufgenommen worden sei; als Antwort auf diese mündliche Unterredung sei dann vor Kurzem eine zweite Depesche desselben Inhalts erfolgt.

Diese Depeschen seien aber nur vorgelesen worden und lägen nicht in der Hand des Ministers; etwas

Weiteres fei in biefer Ungelegenheit nicht ergangen.

Um nun das Verfahren des gegenwärtigen Ministeriums genügend zu beleuchten, muß in kurzen Worten etwas weiter zurückgegangen werden.

Der Minister des Auswärtigen hat in der Sitzung vom 27. März auf das Recht der Regierung hingewiesen, ihre diplomatischen Agenten zu wählen, zu entlassen, zu behalten, wie sie wolle. Dieses Recht hat sie namentlich den aus-

wartigen Staaten gegenüber aufrecht zu erhalten bie Pflicht.

Ein Staat, welcher sich von einem andern die Wahl des an ihn zu sendenden Bevollmächtigten vorschreiben läßt, hat damit seine Selbstständigkeit diesem gegenüber in Frage gestellt. Die Regierung hatte die Schuld des Gesandten von Koenneritz schon vor den betreffenden Kammerverhandlungen anerkannt und ausgesprochen; der Eindruck, welchen Blum's Tödtung auf das ganze Sachsenvolk ohne Unterschied der Parteien machte, wurde von dem Ministerium getheilt: Mitglieder desselben wohnten der in der Residenz Statt gefundenen Todtenseier bei. Dennoch geschahen keine Schritte, von der Desterreichschen Regierung unmittelbar Genugthuung zu verlangen; dennoch ließ man den Mann noch länger das Sächsische Volk vertreten, welcher dem Gefallenen den nöthigen Beistand keineswegs geleistet hatte.

Die Kammerbeschlüsse vom 8. und 19. Februar konnten die Regierung an das erinnern, was übereinstimmend der Ruf des Volkes verlangte. Iene Beschlüsse überraschten Alles durch ihre Mäßigung; sie wurden einstimmig angenommen. Der zweite Beschluß, die Aufforderung an die Centralgewalt, ist seitdem von der Geschichte selbst beseitigt worden. Der erste Beschluß, die Abberufung des Gesandten, war keine seindselige Demonstration gegen Desterreich, hatte es übershaupt mit Desterreich gar nicht zu thun, sondern verlangte nur gegen einen Sächsischen Staatsangehörigen eine von der

Gerechtigfeit wie ber öffentlichen Stimme bringend geforderte Maagregel.

Ein Abberufungsschreiben an den Gesandten von Koennerit, welches sein Nachfolger mit den gehörigen Bollmachten überbrachte, wurde auf das Einfachste die Sache beendigt haben.

Es geschah Nichts.

Um 23. Februar ward die betreffende Landtagsschrift eingegeben. Um 25. Februar trat das jetzige Ministerium sein Umt und somit die Hinterlassenschaft des vorigen Ministeriums, insoweit es dieselbe nicht ausdrücklich von sich wies, an.

Es mußte wissen, daß sich die Desterreichsche Regierung in jener ersten Depesche dahin ausgesprochen hatte, daß sie Abberusung des Gesandten von Koennerit als einen Act der Mißbilligung gegen sich betrachten und dem gemäß versfahren werde. Es ist nach dem oben Erwähnten klar, daß diese Ansicht, durch den Inhalt der Landtagsschrift in keiner Weise unterstützt, entweder auf einer irrthümlichen Auffassung des Verhältnisses oder auf einem übermäßigen Geltendmachen der Macht beruhte.

Was geschah dagegen von Seiten des Ministeriums? Es geschah Nichts. Es wartete ruhig, bis auf jene Unterredung des vormaligen Ministers des Auswärtigen eine zweite Depesche an den Desterreichschen Gesandten einlief, und
auf deren bloßes Vorlesen hin verstand es sich zu jenem Entschlusse, der in der Sitzung des 27. März mitgetheilt und
motivirt wurde.

Es liegt also, — um bas frühere Berhalten ber Regierung hier zu übergehen — bie Richtigkeit und Bollständigkeit bieser Mittheilungen vorausgesetzt, die Thatsache vor,

daß das derzeitige Ministerium weder den Willen gezeigt hat, dem Beschlusse der Kammern nachzukommen, noch einen Versuch gemacht hat, die Desterreichsche Regierung über ihre irrthümliche Auffassung der Verhältenisse eindringlich aufzuklären und auf die schwer wiegenden Folgen ihres in das Recht des Sächsischen Staates eingreifenden Verlangens ernstlich hinzuweisen.

Es ist unglaublich, in einer so wichtigen Sache hat man sich zwei Depeschen vorlesen lassen und sich mit einer mündlichen Unterredung mit dem Desterreichschen Gesandten begnügt. Aber es ist Thatsache und diese Thatsache spricht lauter, als alle weiteren Erörterungen. Was wurde geschehen sein, wenn das Ministerium des 25. Februars einfach der Desterreichschen Regierung erklärt hätte,

daß es in der Behauptung seines guten Nechtes mit den Volksvertretern, mit dem Volke Sachsens stehen und fallen werde?

Man wurde jenseits bem Gefandten von Koennerit ruhig die Abschiedsaudienz gewährt haben.

Wir haben die von der Regierung seit Uebergabe der Landtagsschrift vom 23. Februar gethanen Schritte prüfen wollen; wir sind zu dem Ergebnisse angelangt, daß gar keine gethan worden sind.

Wir kommen nun zu den Gründen, mit welchen der Minister des Auswärtigen in der Sitzung vom 27. März den Bescheid des Decrets zu motiviren versucht hat. Er hat auch weder in der Ausschußsitzung, noch in dem heute übersschickten Exposé neue Gründe geltend gemacht.

Sohere politische Rudfichten also find es, welche die Regierung geleitet haben, welche eben jest von erhöhter Bedeutung seien.

Die Desterreichsche Regierung habe eigentlich schon in den nach Blums Tode erfolgten Kundgebungen im Sächsischen Bolke schwere Berlehungen für sich erblickt, doch habe sie den aufgeregten Empfindungen Rechnung getragen und jene Kundgebungen ruhig hingenommen; aber die Angriffe hätten sich wiederholt, und so erblicke denn die Desterreichsche Regierung in der Abberusung des Gesandten eine ausdrückliche Misbilligung ihres Berfahrens; habe daher unwidertruflich und unabänderlich beschlossen, alle und jede Berbindung mit Sachsen abzubrechen; es sei daher ein offener Bruch unvermeidlich; das Aushören allen und jeden Verkehrs mit Desterreich stehe in Aussicht.

In wie fern die Zurückberufung des Gesandten keine Beleidigung für Desterreich, sondern nur eine Rechtsausübung des Sächsischen Staats gegen einen seiner Angehörigen war, ist oben nachgewiesen. Für jene Kundgebungen aber, inso-weit sie wirklich den Boden des Gesehes verließen, ist in geeigneter Weise Genugthuung gegeben worden. Dafür aber, daß die gesehlichen Kundgebungen eines Bolkes den Beifall einer jenseitigen Regierung weder beanspruchen noch erhalten, ein unverletzliches Recht eines jeden nicht fremder Gewaltherrschaft anheimgefallenen Staates preis geben, hieße die Ehre und Selbststandigkeit Sachsens preis geben.

Uebrigens braucht man nicht in den "dunkeln Irrgängen der Diplomatie" vertraut zu sein, um eine so kategorische Sprache Desterreichs ohne alle vorangegangene Verständigung mindestens für sehr abweichend von dem sonstigen diplomatischen Brauche zu sinden, — zumal in einer Depesche, welche nur für den eigenen Gesandten bestimmt ist und von diesem nur vorgelesen, aber nicht in Abschrift mitgetheilt wird.

Nothwendig ift hieraus der Schluß zu ziehen, daß die angegriffene Ehre Sachsens um so fraftiger zu mahren ift, selbst wenn dabei wirklich Gefahr fur das Land vorhanden ware.

Daß dem aber nicht so ist, hat der Minister des Auswärtigen in der Kammersitzung schon angedeutet, in der Aussichung bestimmt ausgesprochen. Er hat namentlich geäußert:

"baß nicht die geringsten aggressiven Maaßregeln zu befürchten seien; daß nicht einmal der Grenzverkehr geradezu gestört werden, sondern daß nur manche Erleichterungen desselben aufhören wurden."

Hierdurch erledigen sich besonders auch vollständig die Besorgnisse wegen materieller Nachtheile, welche Sachsen von einem derartigen Schritte haben wurde; Besorgnisse, welche allerdings in dieser Sache an und für sich nicht maaßgebend gewesen waren, welche aber auch schon anderweitig durch Hinweisung auf Sachsens Lage im Zollverbande und auf die dann größere Benachtheiligung von Desterreich selbst zurückgewiesen worden waren.

Desto mehr Gewicht hat man auf die höhern politischen Rücksichten gelegt. Regierung und Bolk seien barin einig, in die innern Angelegenheiten Sachsens keine fremde Einmischung zu bulden. Da könne gerade jetzt bei der Bollendung des deutschen Verfassungswerkes Sachsen in den Fall kommen, an Desterreich zur Aufrechthaltung seiner Selbstständigkeit eine Stütze suchen zu müssen. Ferner sei Regierung und Kammer eins, daß Desterreich nicht aus dem deutschen Reiche ausscheide, Sachsen müsse daher Alles vermeiden, was dazu beitragen könne; endlich könne Sachsen von Desterreich in der von Regierung und Bolk gewünschten Einigung mit den stammverwandten Thüringischen Landen unterstützt werden.

Auch diese Gründe können bei gründlicher Betrachtung nicht durchschlagend erscheinen. Es ist der verkehrte Weg, dadurch seine Selbstständigkeit zu schützen, daß man sie einem Andern preis giebt, damit dieser sie schütze. Im Gegenstheil, sie hat dann bereits aufgehört zu sein.

Der unbedingte Eintritt Desterreichs in das deutsche Reich ist nunmehr durch die letzten Noten der Desterreichschen Regierung für eine besonnene Beurtheilung in das rechte Licht gesetzt worden. Wir können und wollen uns hier auf eine so gewichtige Frage der großen Politik nicht einlassen; das steht aber fest, ob und wie Desterreich eintritt, hängt von der Zurückberufung des Sächsischen Gesandten nicht ab.

Ueber die Bereinigung mit den stammverwandten Sächsischen Landen nur das Eine: wir wollen sie als eine freie Berbrüderung der Bölker, nicht als das Resultat von diplomatischen Noten und Kabinetspolitik.

Es giebt für Sachsen in dieser verhängnisvollen Zeit nur Eine sichere und erfolgreiche Politik, die, daß Regierung und Bolk einig sind in dem, was der deutschen Nation Noth thut, einig sind in Behauptung und Ausbau der im Jahre 1848 errungenen Freiheit. Diese Einigkeit allein ist Sachsens Stärke und Selbstständigkeit. Diese Einigkeit allein kann Sachsen befähigen, in der bevorstehenden Entscheidung ein schweres Gewicht in die Wagschale zu legen. Für wen Sachsen dieses Gewicht einlegt, kann nicht unschwer zu entscheiden sein, für den, welcher für die errungene ganze Freiheit einsteht. Sachsen muß sich entscheiden und bald: es wird nicht vergessen, daß seine nach Desterreich hinüberschwankende Politik im 17ten, 18ten und 19ten Jahrhunderte sein Verderben war.

Churfürst Morit schrieb im 16ten Jahrhunderte dem mächtigsten Fürsten der Christenheit, in dessen Reich die Sonne nicht unterging, Gesetze vor. Er konnte es, weil er das Ziel seiner Zeit, religiöse Freiheit, mit Kraft und Besonnenheit erstrebte. Sachsens Bolk wird nicht erliegen, wenn es im 19ten Jahrhundert einig und fest jetzt im entscheidenden Ausgenblick um das Panier der ganzen vollen Freiheit Deutschlands sich schaart.

Aber wie auch die Geschicke sich wenden — die Zurückberufung des Gesandten von Koennerit wird keinen Theil daran haben.

Sie kann baher nicht länger verschoben, — wohin die Worte des Decrets zu deuten schienen — sie kann nicht auf einem Umwege — etwa durch freiwilligen Rücktritt, oder aus sinanziellen Gründen in Folge der am 27. März in Aussicht gestellten Berweigerung der dazu nöthigen Mittel — her beigeführt, sie muß gerade jeht ohne Verzug ausgesprochen werden. Nicht der aufgeregte Haß einer Partei, der gerechte Unwille des ganzen Volks verlangt es; nicht die blinde Leidenschaft des Augenblicks, die ruhige Erwägung der Umstände gebietet es.

Bir rathen baher ber Rammer an, im Einverständniß mit ber erften Rammer ber Regierung zu erklaren:

1) daß fie bei ihren fruheren Beschluffen fest beharren;

stren aggrestiven Mantrageln au befinniten fesen : bog nicht einmal ber Mentsperition

- 2) daß sie in dem ganzen bisherigen Verfahren der Regierung in der von Koennerihischen Sache sowohl eine Gefährdung der Ehre und Selbstständigkeit Sachsens nach Außen, als auch eine Mißachtung der allgemeinen Stimme des Sächsischen Volks erblicken;
- 3) daß sie in der Weigerung, den Gesandten von Koennerit zurückzuberufen, zugleich in Erwägung der anders weiten Haltung des Ministeriums den Kammern gegenüber, eine Unverträglichkeit mit den Bedingungen erstennen, unter welchen allein die Kammern mit der Staatsregierung zum Wohle des Vaterlandes fortzuwirfen im Stande sind.

Rochmondia II bierana ber Schlug zu nieben. das bie angemiffene Cher

ren ber Burudberrufung bes Cachfifden Gefandren nicht ab.

Dresben, ben 2. Upril 1849.

Der außerordentliche Ausschuß zur Begutachtung des Königlichen Decrets, die Abberufung des Gesandten von Koennerit betreffend.

Alexand erleigen üch besendert auch vollfündig die Westergniste niererkeller Nachtbeile, welche Sochien von

and the maren, not the abet and then and reach blurd colonecitates out Cachiens Lage in ileffperbande care auf hie

es die auton Ungelegenbeiten Schiege beine frande Eingischung zu Lutzen. Da kenne gerade jeht bei des Wolkendurg bes deinschen Statiosungswerfes Sadisy in den Rall konämen, an Ocharcich zur Aufrechinntung seiner Erdsständigkeit

andlibelde. Cachlen mille baber Allas vermeiden, was dazu habragen connex endrich könne Sachlen von Erfletrich in der von Weglande und Wolf gewinnlichen Einigeng wie den flandwerwegien Boliebiglichen Landen unterfiedet voorden.

pasmed feine Sobstinntigleit zu icheiben, bag man fie einem Antern preis giebt, bamit biefer fie ichtige. Im Gegen-

Der underlieger Einerlie Desterreicht in bas beurfiche Meld- ist nimmeln durch die leiten Reien Meten der Besterreichstem

Elegierung für eine besennene Benerheilung in bas rechte Bichte gesentem, Weit formen und wollen und bier auf

time to accidence Brage ber großen Policis niche chilassen; bas fieht aber fest, ob und wie Orstenreich einnich, binat

* 110 miles to the second to t

Inch vice Gründe famen bei gründlicher Werrachtung nicht einchlichten einheinen Es ift per verlichtet Affric

Amedikan maredus malaling manmaredistrid adsomm ann fide eradist, andres mile S. Köchly.

emindeled veilen Berkehrs mit dem Machdallander, upter den Beischenfungen eines inlichen Bernrindles auf empfündliche Auf Bernrindles auf empfündliche Auf Bernrindles auf den der Geben dem den dem einem Ambendehm den der dem einem Ambendehm den dem eine dem Anderschen den dem einem Ambendehm den dem einem Ambendehm den dem dem Anderschen den dem einem Ambendehm den dem einem Ambendehm den dem einem Ambendehm den dem dem Ambendehm den dem Ambendehm dem Am

welden lich bis Kangaren dicht verdeblen, westen fie ernsägen, daß die endliche Festigkellung der deutschen Aberiaftungsfrage boch siehe erreiche ist, daß in Wezichung bierauf die Rantwern selbst gegen din Anoscheiden Orsberreiche aus dem deutschen

Pundentiaate fich ausgesprechen baben, dast ferner bie von den Einzelstaaten in dene neuen Bundesverbaltnuse einzuchte

John eine aber eine folde Sterme bes guten Pfermehmens mit einem machigen, Rachbarftaate tein from

Durch die Landtagsschrift vom 23. Februar d. J. wurde der doppelte Antrag gestellt, daß der Gesandte von Koennerit in Wien unverweilt abberusen und daß bei der Centralgewalt die weitere Ausführung des Beschlusses der deutschen Nationalversammlung vom 16. November 1848 in Antrag gebracht werde. Das unterm 19. d. M. ergangene Königliche Decret giebt zu erkennen, daß Se. Königliche Majestät hierauf hauptsächliche Entschließung zu fassen zur
Zeit Bedenken tragen.

Es war inmittelst von einem Kammermitgliede eine Interpellation an die Regierung und zwar in der Art gestellt worden, daß gestagt wurde, ob und warum der Kammerbeschluß wegen Abberusung des Gesandten von Koenneritz noch nicht ausgeführt sei? Mit Beziehung hierauf muß die Regierung zunächst das versassungsmäßige Recht für sich in Anspruch nehmen, nach eigenem Ermessen ihre Agenten zu wählen, sie zu wechseln oder beizubehalten. Es liegt gleichs wohl der Regierung der Gedanke sern, Anträgen der Kammer, welche in diesem Betress an sie gerichtet werden, jedwede Berücksichtigung unbedingt versagen zu wollen. Wenn aber ernste Bedenken hierbei einer Willsahrung entgegenstehen, so kann und darf die Regierung diese nicht bei Seite sehen. Die Regierung verkennt aber auch nicht die Rücksichten, welche ein mit großer Stimmenmehrheit gesaster Beschluß der Kammern verdient. Eben deshalb will sie den Kammern die Gründe nicht vorenthalten, die sie verhindern, dem kundgegebenen Wunsche derselben zu entsprechen.

Das Ministerium hat gegenüber den ihm vorliegenden Kammerbeschlüssen von einer Erörterung der Frage: ob dem Gesandten eine solche Vernachlässigung seiner Amtspflichten, wie sie in der Landtagsschrift angenommen wird, zur Last zu legen sei, — abgesehen und zunächst nur die politischen Folgen der verlangten Abberufung in's Auge gefaßt, in deren Erwägung aber ernste Bedenken gegen die Berücksichtigung des von den Kammern gestellten Antrags geschöpft.

Bereits von dem jüngst abgetretenen Minister des Auswärtigen ist bei früherem Anlasse in Folge bestimmter Kundsebungen der Desterreichschen Regierung erklärt worden, daß höhere politische Rücksichten die Regierung von einer Absberufung des Gesandten in Wien zurückgehalten hätten. Diese Rücksichten bestehen nicht allein noch; sie haben sogar in neuester Zeit eine erhöhete Bedeutung gewonnen.

Es bedarf keiner ausführlichen Beleuchtung der schwebenden Zeitfragen, um im Interesse Sachsens die Nothwendigs keit eines ungestörten und guten Vernehmens mit den größern deutschen Staaten und insbesondere mit den zwei größesten derselben in dem gegenwärtigen kritischen Augenblick darzuthun. —

Diesem Bedürfnisse würbe aber nur unvollständig genügt werden können, wenn die von den Kammern beantragte unverweilte Abberufung des Gesandten in Wien erfolgte. Der Regierung ist, nach den von der Desterreichschen Regierung wiederholt und bestimmt noch vor dem Eintritt des jehigen Ministeriums abgegebenen Erklärungen darüber ein Zweisel nicht erlaubt, daß eine solche Maaßnahme zu einem ernsten Zerwürfniß mit dieser Regierung führen würde. Die Desterreichsche Regierung ist hierbei, ihren eigenen Leußerungen zusolge, keinesweges gemeint gewesen, der selbstständigen Entschließung der Sächsischen Regierung irgend Grenzen sehen zu wollen. Allein nachdem die Kundgebungen, welche die Nachricht von der standrechtlichen Berurtheilung des Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung Robert Blum in Sachsen hervorgerusen hatte, inmitten der dadurch erzeugten Aufregung zum Theil in einer Weise geschehen waren, worin sie bereits eine schwere Berletzung der völkerrechtlichen Rücksichten erblicken zu müssen glaubte, hat dieselbe die in Aussicht gestellte Abberusung des diesseitigen Gesandten unter den gegebenen Umständen als einen gleichgültigen Act nicht anzusehen vermocht.

Es darf dieß schon als thatsächliche Kundgebung nicht unerwähnt bleiben, will man auch von dem rechtlichen Standpuncte absehen, welcher sich der Desterreichschen Regierung darbot, sofern sie sich gegenüber der mit dem Verlangen der Abberufung in Verbindung gesetzten Mißbilligung ihres Versahrens auf einen in Sachsen selbst festgehaltenen Grundsatz berief, wonach die Reichsgesetze erst dann Gültigkeit erlangen, wann sie im eigenen Lande publicirt sind, eine Vorbedingung, welche in Bezug auf das Reichsgesetz wegen Unverletzlichkeit der Abgeordneten zur Nationalversammlung bekanntlich damals weder in Desterreich, noch in Sachsen erfüllt worden war.

Wie Folgenschwer aber eine solche Störung des guten Vernehmens mit einem mächtigen Nachbarstaate sein könne, werden sich die Kammern nicht verhehlen, wenn sie erwägen, daß die endliche Feststellung der deutschen Versassungsfrage noch nicht erreicht ist, daß in Beziehung hierauf die Kammern selbst gegen ein Ausscheiden Desterreichs aus dem deutschen Bundesstaate sich ausgesprochen haben, daß ferner die von den Einzelstaaten in dem neuen Bundesverhältnisse einzunehmende Stellung Gegenstand weiterer Vereindarung sein wird und daß endlich auch die materiellen Interessen des Landes hinsichtlich dessen Verkehrs mit dem Nachbarlande; unter den Rückwirkungen eines solchen Zerwürfnisses auf empfindliche Weise leiden können.

Was aber von dem ersten Antrage gilt, sindet auch auf den zweiten Anwendung, abgesehen davon, daß eine Ansregung bei der Centralgewalt wenig Erfolg verspricht, nachdem diese bisher wenig Geneigtheit bezeigt hat, um ein Verfahren zu rügen, welches sie und die deutsche Nationalversammlung mindestens eben so nahe traf, als das sächssische Volk.

Roniglide Durch giebt zu erfennen, bas Ge. Körrige Wagier birrauf bauprigfilige Grundliegen ur fenten

the wife of more merced that him oddly anguar distantional, and municipal and an enter market has been been a

ned alone being enter the Augmenter and the Augmenter of the Augmenter of

the Commission but 'acquired but the westernoon Remains of the Commission but the Commission of Comm

Sectioners, one folder Bernachleffluttie Elect Austrafilders, wie fie in Der Landschaftl angenannen wird, wire Call

bemiting ber Gesandten in Wich zurückerhalten batten. Diese Rücklich bestehen nicht allein nerd; sie haben sogar in

neueffer Zelt, eine erhöhere Bedentung gewonnet

provides seen been longer are greater and reasoning of the graberem finding in String Editor Land

Diefent Bederfalle inche aber inne procedificantia neutren formen, evente die une ten Rammorn bestaten

unservolute Abbergfang, best Gestandten in Wiese Afslater. Der Regierung Ist, noch den des Delterrechichen Regierung

entrement und bestieben ben Einerite des jewigen Minister abergebenen Celliculum vereiber ein Bracke

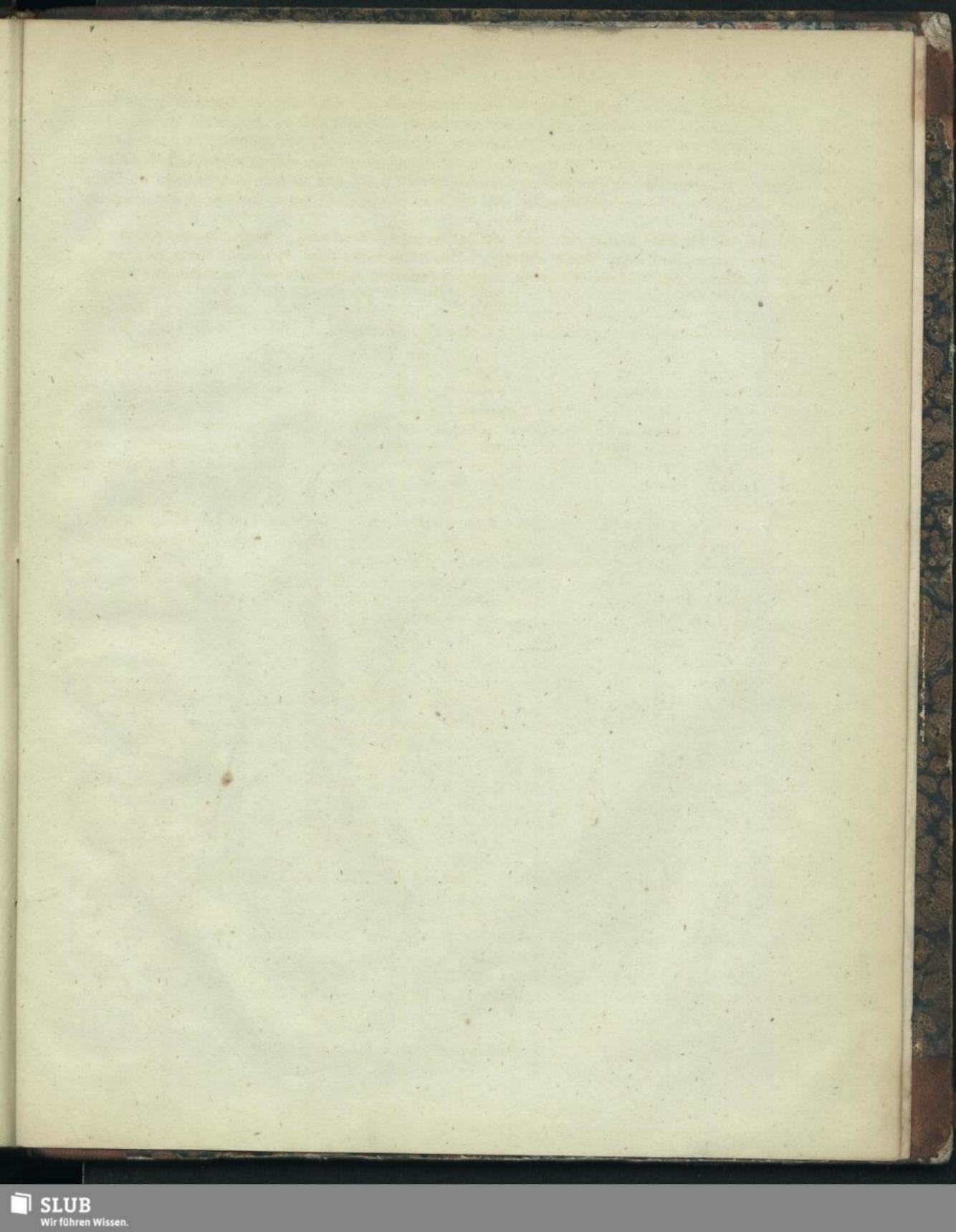
in Cadelin bervorgereiten batte, inmirren der daharen ersengten Infragueta zu Ediff in einer Welfe geforden beneun

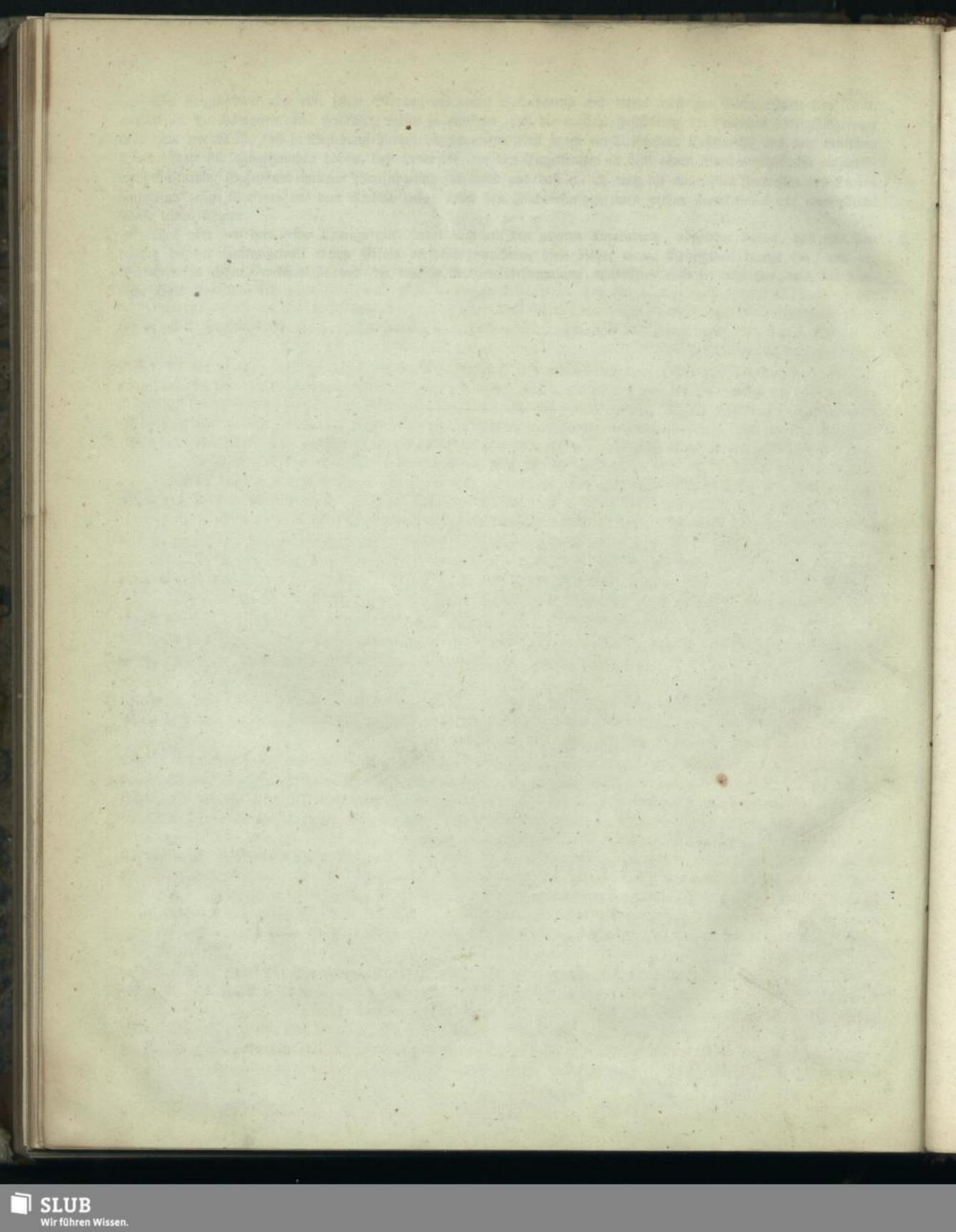
Co Last bled faces also manufactures such appropriate beiden, mill rough and ben ben ben kindlichen Eineb

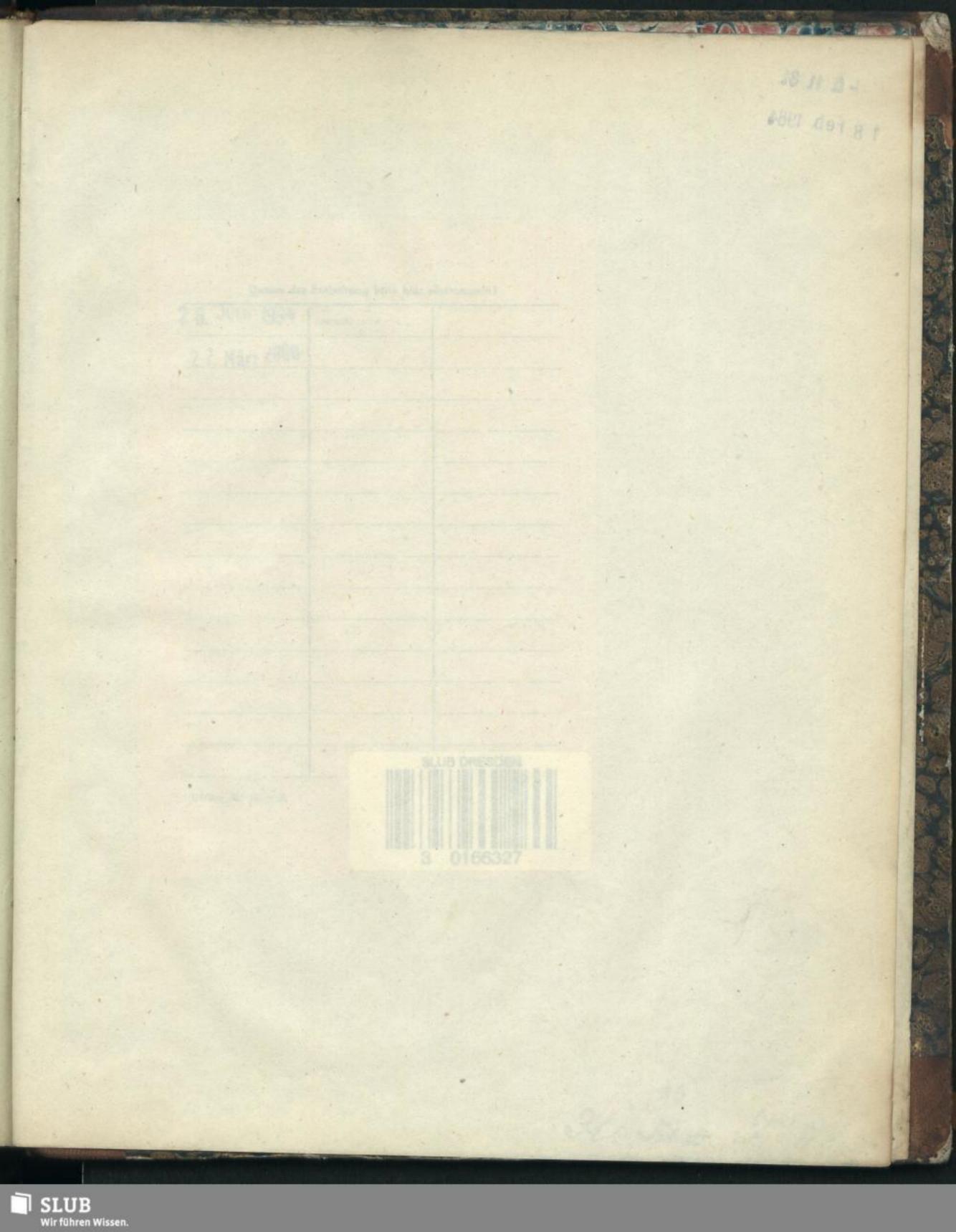
Appendings in Richtabung gefehren Weistellungen übres dierfabrung auf einen im Sachen felber ferlerbauerum Grennelag berief, werende die Reichbertres eift beide Gelteileit erlangen, warne fie den eigenen Kerde wertigier fend eine Dierbertung

nicht erfaubt, bas eine folde Mangeatung zu einem ertiffen sembutinis mit biebe Reginnung führen wurde.

summer of engineer outer occumpances of the excelent outer from the engineer of the engineer of the engineer of







- 6 11.8% 1 8 Feb. 1984



2 0. Juni 1994 (Automotive)
2 7. März 2008

SLUB DRESDEN

111/9/280 JG 162/6/85

H. Sast. 2. 118.





